

Rechtsvergleich Bayern .I. Bremen

Bayern	Bremen
<p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><i>Art. 2 SiGjurVD: Öffentlich- rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>(1) [...] ²Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. [...]</p> <p>(2) ¹Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die Rechtsreferendare haben die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ³ Die Bestimmungen des Bayerischen Disziplinargesetzes finden entsprechende Anwendung. [...]</p> <p>(3) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Näheres zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu regeln.</p>	<p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><i>§ 34 JAPG: Aufnahme in den Vorbereitungsdienst</i></p> <p>(1) Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, wird auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses mit der Dienstbezeichnung „Referendar“ oder „Referendarin“ aufgenommen.</p> <p>[...]</p> <p><i>§ 43 JAPG: Rechte und Pflichten der Referendare</i></p> <p>(1) ¹Die Referendare haben sich mit voller Kraft der Ausbildung zu widmen. ²Soweit sie mit Dienstgeschäften betraut sind, haben sie diese uneigennützig, unparteiisch und gerecht zu erledigen; Geschenke oder Belohnungen dürfen sie nicht annehmen. [...]</p> <p>(2) ¹Für die Rechte und Pflichten der Referendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes, mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 38 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 47, 52 und 80</p>

	<p>des Bremischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. ²Bei schuldhafter Verletzung der dem Referendar obliegenden Pflichten sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bremischen Disziplinargesetzes entsprechend anwendbar. ³Bei der Anwendung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes stehen die Referendare den Personen gleich, die sich in der Ausbildung zum Beamten- oder Richterberuf befinden. [...]</p>
<p><i>Nebentätigkeiten</i></p> <p><i>Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD, Art. 81 Abs. 2, 3 BayBG</i></p> <p><i>Art. 81 BayBG: Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht</i></p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹Beamte und Beamtinnen bedürfen zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. [...]</p> <p>(3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p> <p>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der</p>	<p><i>Nebentätigkeiten</i></p> <p><i>§ 43 Abs. 2 S. 1 JAPG iVm §§ 71 ff. BremBG</i></p> <p><i>§ 73 BremBG: Verbot einer Nebentätigkeit</i></p> <p>(1) ¹Soweit die Nebentätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen, ist ihre Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit</p> <p>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</p> <p>[...].</p> <p>³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche, bei Lehrtätigkeit fünf Wochenstunden überschreitet.</p>

<p>dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</p> <p>[...]</p> <p>³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. [...]</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p><i>§ 74 BremBG: Ausübung von Nebentätigkeiten</i></p> <p>(1) ¹Die Beamtin oder der Beamte darf Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben, es sei denn, sie oder er hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkannt. ²Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.</p> <p>[...]</p>
<p><i>Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD iVm Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p>(1) ¹Beamte und Beamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. ²Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. [...]</p> <p>[...]</p>	<p><i>Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>§ 67 BremBG: Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung</i></p> <p>(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen Gründen oder durch eine vorhergehende gesetzliche Verpflichtung gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.</p> <p>[...]</p>

Unterhaltsbeihilfe

Art. 3 SiGjurVD: Unterhaltsbeihilfe

(1) ¹Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ²Sie besteht aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 1046,52 Euro, der in Betrag und Zeitpunkt an den Einmalzahlungen und linearen Bezügeanpassungen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Strukturzulage gemäß Art. 33 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes teilnimmt, sowie

2. einem Familienzuschlag, einer Ballungsraumzulage und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.

(2) Haben Rechtsreferendare einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand in der Besoldungsgruppe A 13 in der Anfangsstufe zusteht.

(3) ¹Erhalten Rechtsreferendare eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes oder ein Entgelt für eine

Unterhaltsbeihilfe

§ 44 JAPG: Unterhaltsbeihilfe

(1) ¹Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ²Ihnen wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. ³Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall findet Anwendung. ⁴Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

[...]

(3) ¹Das Mutterschutzgesetz und das Bundeserziehungsgeldgesetz finden Anwendung. ²Tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

<p>genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Vergütung oder das Entgelt auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie oder es diesen übersteigt. ² Als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe werden jedoch mindestens 45 v.H. des Grundbetrags gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gewährt. [...]</p> <p>(5) [...] ² Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. ³ Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrags bekannt.</p>	
<p>Versicherungsfreiheit</p> <p><i>Art. 4 SiGjurVD: Versicherungsfreiheit</i></p> <p>Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.</p>	<p>Versicherungsfreiheit</p> <p><i>§ 44 JAPG</i></p> <p>(1) [...] ² Ihnen wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. [...]</p> <p>[...]</p>
<p>Ausbildungsziel</p> <p><i>§ 44 JAPO: Ziel des Vorbereitungsdienstes</i></p> <p>[...]</p>	<p>Ausbildungsziel</p> <p><i>§ 36 JAPG: Grundsätze der Ausbildung</i></p> <p>[...]</p>

<p>Ausbildungsstationen</p> <p>§ 48 JAPO: Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹ Die Rechtsreferendare werden ausgebildet:</p> <p>[...]</p> <p>3. neun Monate bei einer Rechtsanwaltskanzlei,</p> <p>4. drei Monate nach ihrer Wahl bei einer der nach § 49 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum).</p>	<p>Ausbildungsstationen</p> <p>§ 37 JAPG: Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>§ 38 JAPG: Pflichtstationen</p> <p>(1) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:</p> <p>[...]</p> <p>4. bei einem Rechtsanwalt neun Monate.</p> <p>[...]</p>
<p>Pflichtwahlpraktikum</p> <p>§ 49 JAPO: Pflichtwahlpraktikum</p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹ Für das Pflichtwahlpraktikum können geeignete Ausbildungsstellen durch gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern allgemein zugelassen werden. ² Weitere – auch ausländische Stellen – können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn</p> <p>1. ein geeigneter Arbeitsplatz,</p> <p>2. eine geeignete Person als Ausbilder,</p>	<p>Pflichtwahlpraktikum</p> <p>§ 41 JAPG: Wahlstationen</p> <p>(1) ¹ An die Pflichtstationen schließt sich die Wahlstation an. [...]</p> <p>[...]</p> <p>(3) ¹ Bis spätestens drei Monate vor Ende der letzten Pflichtstation zeigen die Referendare dem Leiter der Ausbildung die Wahl des Wahlbereiches an. ² Bei der Zuweisung zu der Ausbildungsstelle ist Wünschen der Referendare nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. ³ Der Leiter der Ausbildung kann in den Wahlbereichen weitere Ausbildungsstellen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, bestimmen.</p>

<p>3. ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und 4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. [...] [...]</p>	<p>[...]</p>
<p><i>Urlaubsansprüche</i> <i>§ 53 JAPO: Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst</i></p> <p>(1) ¹Die Rechtsreferendare erhalten Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. [...]</p> <p>(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub nach Abs. 4) werden während der Ausbildung bei der Justiz und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1 und 6 von den Präsidenten der Oberlandesgerichte oder von den durch sie bestimmten Stellen, während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 von den Regierungen und während der Ausbildung beim Rechtsanwalt und im Pflichtwahlpraktikum im Berufsfeld 3 von den Präsidenten der Landgerichte erteilt. [...]</p>	<p><i>Urlaubsansprüche</i> <i>§ 45 JAPG Urlaub</i></p> <p>¹Referendare erhalten unter Belassung der Unterhaltsbeihilfe Erholungsurlaub sowie Urlaub aus besonderen Anlässen. ²Die Ausbildung in den einzelnen Abschnitten darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden. ³Die Verordnung über den Urlaub für bremische Beamte und Richter gilt entsprechend mit den Maßgaben, dass Referendare im Einstellungsjahr unabhängig vom Einstellungsdatum für jeden vollen Monat des Vorbereitungsdienstes ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs erhalten und eine Wartezeit bei der Beantragung von Urlaub nicht einzuhalten ist. ⁴Abweichend davon können Referendare vom Senator für Justiz und Verfassung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden, ohne dass es ihres Antrags bedarf.</p>